

Federf. Stadtamt: Amt für Stadtplanung u. Bauaufsicht

| | | | |
|---------------------------------|------------------|------------|-------|
| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
| Stadtplanungs- und Bauausschuss | Stadtbaurat Tum | 23.04.2009 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Bebauungsplan Nr. 3

Gebiet: Markt- /Bach- /Graben- /Kirchstraße

hier: Einleitung des Aufhebungsverfahrens gemäß § 2 (1) und § 1 (8) BauGB

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Der seit dem 01.10.1962 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 3 verfolgte das Ziel, den Bereich östlich der Lambertikirche zwischen der Bachstraße und der Kirchstraße neu zu ordnen. Hierzu sollte die Marktstraße auf die Bachstraße geführt werden, die Kirchstraße wurde parallel des Geländes der Lambertischule in Richtung Osten auf die Grabenstraße geführt. Das Gelände zwischen der Bach- und Kirchstraße sollte mit einer drei- bis viergeschossigen Gebäudestruktur neu bebaut werden. Das östlich angrenzende Gelände zur Grabenstraße mit dem ehemaligen Kinderheim wurde in seinem Bestand gesichert.

Der Bereich Oberhof /Bachstraße (später ersetzt durch Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35a) sollte als Parkplatz sowie Grünanlage ausgebaut werden. Das Gelände der Lambertischule war als Fläche für den Gemeinbedarf (Schule) festgesetzt worden.

Mit Ausnahme eines Restgrundstücks auf der nördlichen Kirchstraße ist die Umstrukturierung vollzogen worden. Die im Bebauungsplan noch vorgesehene Anbindung der Kirchstraße an die Grabenstraße ist durch Abbindung der Kirchstraße und Ausbau der heute vorhandenen Unterführung ersetzt worden.

Der nunmehr 50 Jahre alte Bauleitplan entspricht in seiner Qualität nicht mehr den heutigen Anforderungen an einen Bebauungsplan. Aus diesem Grunde soll der Bebauungsplan Nr. 3 aufgehoben werden. Da mit Ausnahme eines Baugrundstückes die Neubebauung umgesetzt wurde, besteht keine Notwendigkeit für die Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes.

Nach Aufhebung des Bebauungsplanes richtet sich die planungsrechtliche Beurteilung von Bauvorhaben für die im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 BauGB. Auf die Erstellung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB kann verzichtet werden, da mit der Aufhebung dieses Bebauungsplanes keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sind.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|---------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Stadtplanungs- und Bauausschuss beschließt wie folgt:

Aufhebungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB

Für den Bebauungsplan Nr. 3, Gebiet: Markt-/Bach-/Graben-/Kirchstraße, rechtsverbindlich seit dem 01.10.1962, ist das Aufhebungsverfahren gemäß § 2 Abs. 1 und § 1 Abs. 8 BauGB einzuleiten.

Auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet. Und von der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB ist entsprechend § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung durchzuführen.

Der Bürgermeister
I.V.

-Tum-
Stadtbaurat

In der Sitzung des

_____-Ausschusses

Rates

Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: